

Leitfaden

für Vorbereitungsmaßnahmen zur Beteiligung von
Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern von
Fachhochschulen an Graduiertenkollegs



I Ziel der Förderung

Zur Förderung der Kooperation von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern von Fachhochschulen und Universitäten mit dem Ziel der gemeinsamen Beantragung im DFG-Programm Graduiertenkollegs können Mittel für Vorbereitungsmaßnahmen beantragt werden.

Allgemeine Informationen zu weiteren Förderangeboten entsprechender Kooperationen finden Sie in „Hinweise zur Beteiligung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern von Fachhochschulen an Graduiertenkollegs“ (DFG-Vordruck 1.308).

www.dfg.de/formulare/1_308

Anträge zur Unterstützung von Vorbereitungsmaßnahmen können von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an Fachhochschulen oder Universitäten gestellt werden. Der Antrag wird von einer federführenden Wissenschaftlerin oder einem federführenden Wissenschaftler stellvertretend für die kooperierende Gruppe eingereicht. Aus dem Antrag muss die geplante Kooperation der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der jeweiligen Fachhochschule und Universität deutlich werden.

Der maximale Förderzeitraum beträgt ein Jahr. Die Förderung sollte vor dem Zeitpunkt der Einreichung der Antragskizze für ein Graduiertenkolleg liegen.

II Antragstellung und Art der Förderung

Der Antrag - ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis und Anhang - darf den Umfang von 9 Seiten, (DIN A4, Schrifttyp Arial 11pt oder vergleichbar, einfacher Zeilenabstand) nicht überschreiten. Er sollte in folgender Reihenfolge mindestens nachfolgende Angaben enthalten:

- Name und Adresse der federführenden Antragstellerin oder des federführenden Antragstellers;
- Namen und Adressen der weiteren Antragstellenden;
- (Arbeits-)Thema des geplanten Graduiertenkollegs;
- gewünschter Beginn und Laufzeit der Förderung;
- Zusammenfassung (max. 15 Zeilen bzw. 1.000 bis 1.200 Zeichen);
- voraussichtliche Anzahl der weiteren am geplanten Graduiertenkolleg beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie ggf. deren Namen und Adressen, differenziert nach Standorten bzw. Hochschulen;

- gegebenenfalls Historie der bisherigen Kooperation der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern von Fachhochschule und Universität;
- gemeinsame Forschungsidee (auf der Basis des Stands der Forschung) sowie erste Planungen zur praktischen Umsetzung;
- wissenschaftliche Motivation und Mehrwert der Kooperation (z. B. komplementäre Kompetenzen);
- erste Planungen zum Qualifizierungs- und Betreuungskonzept, z. B. Angaben zur Zielgruppe, ungefähre Anzahl der Promovierenden je Standort/Hochschule, Informationen zu kooperativen Promotionsverfahren u. Ä.;
- erste Planungen zur Organisation der standortübergreifenden bzw. hochschulübergreifenden Zusammenarbeit (gegebenenfalls einschließlich Angaben zur Nutzung von Großgeräten, Laboren etc. an den Standorten);
- geplante Aktivitäten zur Vorbereitung des Graduiertenkollegs;
- Darstellung und Begründung des Mittelbedarfs, differenziert nach Personal- und Sachmitteln sowie Mitteln für Vertretung (einschließlich einer Tabelle, die Personal-, Sach- und Vertretungsmittel getrennt ausweist);
- Unterschrift der federführenden Antragstellerin oder des federführenden Antragstellers und Unterschrift eines Beteiligten des jeweils anderen Hochschultyps (Fachhochschule oder Universität).

Es können folgende Mittel beantragt werden:

1. Personal- und Sachmittel:

Im Umfang von bis zu 60.000,- EUR können Mittel für Personal- und Sachausgaben zur Vorbereitung der Antragskizze für ein Graduiertenkolleg beantragt werden. Die Mittel dienen insbesondere zur Unterstützung der am geplanten Graduiertenkolleg beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von Fachhochschulen.

2. Vertretung:

Wenn es für die Vorbereitung des geplanten gemeinsamen Graduiertenkollegs notwendig ist, dass sich ein oder mehrere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachhochschule von Lehr- oder Verwaltungsaufgaben entbinden lassen, können nach den Maßgaben des Moduls Vertretung (DFG-Vordruck 52.03) im Rahmen der Vorbereitungsmaßnahmen Mittel für eine Vertretung beantragt werden, die diese Aufgaben übernimmt.

www.dfg.de/formulare/52_03

Programmspezifische Ausführungen zum Modul Vertretung

Es können maximal Mittel für Vertretungskosten im Gesamtumfang von bis zu 12 Monaten Vertretung beantragt werden. Diese Mittel können auch zur Finanzierung der Vertretung von mehreren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an der Fachhochschule genutzt werden. Eine anteilige Vertretung ist ebenso möglich. Bitte erläutern sie entsprechende Pläne.

Für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität gelten davon unabhängig die Möglichkeiten der gesonderten Beantragung von Mitteln für Vertretung gemäß den für das Modul Vertretung geltenden Regelungen (DFG-Vordruck 52.03).

www.dfg.de/formulare/52_03

Es sind drei gedruckte Exemplare des Antrags, davon eines mit Originalunterschriften der Antragstellenden, bei der Geschäftsstelle der DFG einzureichen. Davon sollte ein Exemplar gelocht und ungeheftet beiliegen, die weiteren Exemplare sollten gelocht und einfach geheftet sein. Bitte reichen Sie außerdem eine CD-ROM mit der elektronischen Form des Antrags in einer Datei im PDF-Format ohne Passwortschutz bzw. ohne Zugriffsbeschränkungen auf die elektronischen Dokumente hinsichtlich Lesen, Kopieren und Drucken ein.

Der Antrag kann auf Deutsch oder Englisch verfasst werden.

III Anlagen

1 Forschungsprofile der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Bitte fügen Sie als Anhang die Forschungsprofile der Antragstellerinnen und Antragsteller bei. Damit deren wissenschaftliche Leistungen angemessen beurteilt werden können empfehlen wir Ihnen, bei der Darstellung der **Lebensläufe** (Geburtsdatum, Stationen der akademischen Ausbildung, Stationen der bisherigen beruflichen wissenschaftlichen Tätigkeit etc.) auf mögliche berufliche Einschränkungen hinzuweisen (z. B. Kinderbetreuungszeiten, längere krankheitsbedingte Abwesenheiten etc.). Die unten angegebenen Fünf-Jahres-Fristen hinsichtlich betreuter Dissertationen und eingeworbener Drittmittelprojekte in der Vergangenheit verlängern sich pro Kind um jeweils zwei Jahre.

Bestandteil jedes Forschungsprofils ist das Verzeichnis der zehn wichtigsten Publikationen der jeweiligen Wissenschaftlerin bzw. des jeweiligen Wissenschaftlers. Die aufgeführten Publikationen müssen nicht im Zusammenhang mit dem geplanten Graduiertenkolleg stehen.

Bitte gliedern Sie das Verzeichnis wie folgt:

- a) Arbeiten, die in Publikationsorganen mit einer wissenschaftlichen Qualitätssicherung zum Zeitpunkt der Antragstellung erschienen oder endgültig angenommen sind, und Buchveröffentlichungen;
- b) andere Veröffentlichungen.

Bitte beachten Sie, dass die für die unter a) und b) insgesamt angeführten Arbeiten vorgegebene Begrenzung auf maximal zehn Angaben pro Person verbindlich ist. Angaben über Autorschaften sind unverändert und nur entsprechend der veröffentlichten Publikationen vorzunehmen. Bitte nummerieren Sie die entsprechenden Arbeiten.

Zusätzlich können Patente (gegliedert in angemeldete und erteilte) angegeben werden. Hier ist die Anzahl nicht begrenzt.

Bei ausschließlich elektronisch erschienenen Publikationen geben Sie bitte zusätzlich einen persistenten Identifikator (z.B. DOI/Digital Object Identifier) an, vorzugsweise über

die Nennung der DOI-Nummer, ansonsten über die Nennung der URL. Bei nicht ausschließlich elektronisch erschienenen Publikationen wird die zusätzliche Angabe eines persistenten Identifikators bzw. einer URL empfohlen, die Angabe ist jedoch optional.

Wenn zur Publikation endgültig angenommene, aber noch nicht erschienene Arbeiten aufgeführt werden, sind diese zusammen mit einem datierten Beleg der Annahme dem Antrag auf CD beizufügen. In Vorbereitung befindliche Manuskripte und noch nicht endgültig angenommene Arbeiten können nicht aufgeführt werden.

Ferner sind Angaben zur **Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses** durch die Antragstellenden aus den letzten fünf Jahren hinzuzufügen, u. a. eine Liste der betreuten Dissertationen (soweit möglich mit Angaben zur Promotionsdauer und zum weiteren Karriereweg der Promovierten). Ergänzend sind (bei **IGK** zumindest für die Partner auf deutscher Seite) die aus Ihrer Sicht wichtigsten **Drittmittelprojekte** der letzten fünf Jahre mit Kennzeichnung der für das Kolleg relevanten Projekte aufzulisten.

2 Weitere Angaben

Darüber hinaus sind dem Antrag gegebenenfalls weitere Anlagen hinzuzufügen, wie die entsprechende Erklärung der Hochschule bei Antrag auf Vertretungsmittel u. Ä.

IV Verpflichtungen

Mit der Einreichung des Antrags verpflichten Sie sich,

1. die **Grundsätze der guten wissenschaftlicher Praxis einzuhalten**.¹
Zu den Prinzipien der guten wissenschaftlichen Arbeit gehört es zum Beispiel, lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln.
2. die **Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOWF)** ²als verbindlich anzuerkennen.

¹ Die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis sind ausführlich wiedergegeben im DFG [Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“](#).

² [Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten \(VerfOWF\)](#), DFG-Vordruck 80.01

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Die DFG kann je nach Art und Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß der VerfOwF eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- schriftliche Rüge der bzw. des Betroffenen;
- Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Rücknahme von Förderentscheidungen (vollständiger oder teilweiser Rücktritt vom Fördervertrag, Rückforderung verausgabter Mittel);
- Aufforderung an die Betroffene bzw. den Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;
- Nichtinanspruchnahme als Gutachterin bzw. Gutachter für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Ausschluss aus den Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens,
- Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Die Annahme der Förderung verpflichtet die Empfängerin bzw. den Empfänger,

- die bewilligten Mittel ausschließlich im Interesse einer zielstrebigem Verwirklichung des geförderten Vorhabens einzusetzen. Bei der Verwendung und Abrechnung sind die einschlägigen Richtlinien der DFG zu beachten.

- der DFG zu den im Bewilligungsschreiben angegebenen Terminen über den Fortgang der Arbeiten zu berichten und Nachweise über die Verwendung der Beihilfe vorzulegen.

Die DFG erwartet, dass die Ergebnisse der von ihr geförderten Vorhaben der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

V Veröffentlichung von Antragsteller- und Projektdaten

Die zur Bearbeitung Ihres Antrags erforderlichen Daten werden von der DFG elektronisch gespeichert und verarbeitet.

Mit der Einreichung des Antrags erklären Sie sich damit einverstanden, dass im Falle einer Bewilligung personen- und institutionsspezifische Adress- und Kommunikationsdaten zur Person (Name, Institution und Ort, Telefon, Fax, E-Mail, WWW-Homepage) sowie inhaltserschließende Angaben (z.B. Thema, Zusammenfassung, Schlagwörter, fachliche Zuordnung, DFG-Verfahren, Förderzeitraum, Auslandsbezug) in dem Informationssystem GEPRIS

gepris.dfg.de

veröffentlicht werden sowie in anderen in Zusammenarbeit mit der DFG erstellten, nicht kommerziellen Publikationen und Datenbanken veröffentlicht werden können.

Die Einwilligung zur Veröffentlichung kann – auch teilweise – jederzeit widerrufen werden, ohne dass dies die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt. Der Widerruf kann gegenüber der fachzuständigen Ansprechperson in der DFG-Geschäftsstelle, vorzugsweise in elektronischer Form, erfolgen.